

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Neckarwestheim - Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 02/2017

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN) die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit
 - § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung und
 - § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV für die Freigabe von Gebäuden zum Abrissunter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids und der Betriebsanweisung N-BAW-0109 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“. Der Begriff Gebäude umfasst gemäß Anlage IV Teil D Nr. 1 StrlSchV einzelne Gebäude, Räume, Raumteile sowie Bauteile.
2. Für die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der

Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil D StrlSchV.

3. Für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D StrlSchV.
4. Die Mittelungsfläche zur Bestimmung der Oberflächenkontamination bei der Messung von Gebäuden mittels den in der Betriebsanweisung N-BAW-0109 angegebenen Messgeräten (In-situ-Gammaspektrometer und Freimessanlagen) darf mehr als den in Anlage IV Teil D Nr. 3 StrlSchV angegebenen 1 m² betragen, wenn für eine konkrete Charge nachgewiesen wird, dass das Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen in der Betriebsanweisung N-BAW-0109 eingehalten ist.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnBW Kernkraft GmbH vom 19.08.2015
- Betriebsanweisung N-BAW-0109 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index g
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 16.03.2017, FIL-ETS3-17-0041
- Prüfbericht der TÜV SÜD ET vom 29.01.2009, FIL-ETS3-09-0032
- Prüfbericht der TÜV SÜD ET vom 21.03.2006, FIL-ETS3-06-0066
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 16.10.2004, FIL-ETS3-04-0185

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsanzeige (ÄA) ATN2015-00101 (Änderung der N-BAW-0109 für GKN I/II auf der Grundlage von Nebenbestimmung 4 der 1. SAG GKN I/Auflage 8.1 der 4. TG GKN II) gemäß den Vorgaben der Zustimmung des UM hierzu umgesetzt werden darf. Dies erfordert eine abschließende Zustimmung des UM.
2. Mit Inkrafttreten dieses Bescheids tritt der bisherige Bescheid Nr. E 03/2008 vom 20.02.2009 (uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung) mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 03/2008 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft.
3. Die Chargen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bescheids auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 03/2008 angemeldet wurden, werden mit Bezug auf den Bescheid Nr. E 03/2008 auf der Grundlage der dafür gültigen Betriebsanweisung N-BAW-0109 weitergeführt.
4. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäß der Beauftragung durch das UM (siehe Abschnitt G Nr. 2) Abweichungen von den Vorgaben der N-BAW-0109 insbesondere gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM keine Wieder- und Weiterverwendung der Gebäude bzw. kein Abriss der Gebäude erfolgen.
5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
6. Die Festlegung von Kalibrierfaktoren für die zu Messungen im Rahmen der Freigabe nach § 29 StrlSchV vorgesehenen Messgeräte ist, soweit dies nicht mit der TÜV SÜD ET beispielsweise im Rahmen der Inbetriebsetzungsprüfung oder der wiederkehrenden Prüfungen erfolgt, mit der TÜV SÜD ET gemäß der Beauftragung durch das UM (siehe Abschnitt G Nr. 2) abzustimmen.

7. Vor Einsatz eines In-situ-Gammaspektrometers für Messungen im Rahmen der Freigabe nach § 29 StrlSchV sind eine Prüfanweisung und Formblätter, in denen alle qualitätsrelevanten Daten einzutragen sind, die das Messergebnis der In-situ-Gammaspektrometriemessung beeinflussen können, zu erstellen und der TÜV SÜD ET zur Prüfung vorzulegen. Der Einsatz dieses In-situ-Gammaspektrometers darf erst nach positiver Prüfung durch die TÜV SÜD ET gemäß der Beauftragung durch das UM (siehe Abschnitt G Nr. 2) erfolgen.
8. Der Abriss von Gebäuden, die nicht nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV uneingeschränkt freigegeben wurden, bedarf der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes. Dieser Bescheid gestattet den Abriss nur soweit die Genehmigung des Abbaus vorliegt.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1248,00 festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 19.08.2015 hat die EnBW Kernkraft GmbH beim UM einen neuen Antrag zur uneingeschränkten Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV und zur Freigabe von Gebäuden zum Abriss nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV für GKN gestellt. Der bisherige Bescheid Nr. E 03/2008 vom 20.02.2009 tritt mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 03/2008 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft, sobald dieser Bescheid in Kraft tritt.

Mit Schreiben vom 10.09.2015 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem UM die Änderungsanzeige (ÄA) ATN2015-00101 (Änderung der N-BAW-0109 für GKN I/II

auf der Grundlage von Nebenbestimmung 4 der 1. SAG GKN I/Auflage 8.1 der 4. TG GKN II) übersandt. Die N-BAW-0109 wurde aufgrund von Änderungen der Strahlenschutzverordnung und zur Aufnahme weiterer bisher nicht in der Betriebsanweisung geregelter Freigabepfade (Freigabe von Stoffen zur Beseitigung auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen, Freigabe von Gebäuden zum Abriss und uneingeschränkter Freigabe von Bauschutt oder Bodenaushub von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr) grundlegend überarbeitet. Im Rahmen der ÄA wurde die überarbeitete N-BAW-0109 im Index g der TÜV SÜD ET zur Prüfung vorgelegt. Die TÜV SÜD ET kommt in ihrem Gutachten vom 16.03.2017 zu dem Ergebnis, dass mit den Festlegungen in der N-BAW-0109 die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Da die Betriebsanweisung N-BAW-0109 wesentlich für die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV und für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV ist und der vorliegende Bescheid die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden und die Freigabe von Gebäuden zum Abriss gemäß dem Bescheid Nr. E 03/2008 und die übergreifenden Festlegungen gemäß dem Bescheid Nr. E 07/2004 (uneingeschränkte Freigabe von Stoffen) vom 13.10.2004 vollständig erfassen soll, werden alle Stellungnahmen der TÜV SÜD ET, die die früheren für die Freigabe relevanten Indizes der Betriebsanweisung N-BAW-0109 bewerten bzw. Entscheidungsgrundlage für die Bescheide Nr. E 03/2008, Nr. E 07/2004, 1. Änderungsbescheid Nr. E 07/2004 sowie 2. Änderungsbescheid Nr. E 07/2004 waren, als Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid mit herangezogen.

Alle weiterhin erforderlichen Nebenbestimmungen der Bescheide Nr. E 03/2008 und E 07/2004 wurden in diesen Bescheid übernommen.

Der 1. Änderungsbescheid Nr. E 07/2004 vom 10.04.2006 und der 2. Änderungsbescheid Nr. E 07/2004 vom 20.02.2009 enthalten keine Nebenbestimmungen.

Die diesem Bescheid als Entscheidungsgrundlage zu Grunde liegenden Unterlagen sind in Abschnitt B aufgeführt.

2. Dieser Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für die in Abschnitt A angegebenen Freigabepfade gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV und § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 und Spalte 10 StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil D StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den hierbei zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der N-BAW-0109 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 22.09.2017 und 10.10.2017 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen in einem Umfang von regelmäßig 10% der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 und Spalte 10 StrlSchV (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt.

Gemäß Nebenbestimmung 4 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten.

Nach den Kontrollen wird für die Chargen die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen. Erst dann dürfen die Wieder- und Weiterverwendung der Gebäude bzw. der Abriss der Gebäude erfolgen. Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 und Spalte 10 StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der N-BAW 0109, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, kann mit diesem Bescheid somit die Freigabe erteilt werden.

3. Das UM lässt für die Fälle, in denen das Vorliegen der im Abschnitt A dieses Bescheids genannten Randbedingungen nachgewiesen wurde, bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination von Gebäuden eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage IV Teil D Nr. 3 StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1 m².

Hierfür ist im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für das Freigabeverfahren in Baden-Württemberg zur Zulassung größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sichergestellt ist, dass auch bei größerer Mittelungsfläche für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann und damit die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Das einzuhaltende Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, die dabei einzuhaltenden Randbedingungen, die zulässigen Messgeräte und das für eine konkrete Charge im Einzelfall jeweils abzuwickelnde Verfahren sind in der N-BAW 0109 festgeschrieben. Die Antragstellerin weist mittels Formblatt für eine konkrete Charge die Einhaltung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen nach. Die TÜV SÜD ET prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und bestätigt dies mit Unterschrift auf diesem Formblatt. Das UM lässt durch Unterschrift auf diesem Formblatt für diesen Einzelfall die größere Mittelungsfläche schließlich zu. Erst nach dieser Zulassung und den erfolgten Kontrollen durch die TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 2) darf für die konkrete Charge die Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen werden.

Durch die Festschreibung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, der dabei einzuhaltenden Randbedingungen, der zulässigen Messgeräte und des Verfahrens für eine konkrete Charge, das jeweils eine Prüfung und Zustimmung vorsieht, kann das UM davon ausgehen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche jeweils sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Bezogen auf konkrete Einzelfälle kann die Anwendung einer größeren Mittelungsfläche im Rahmen dieses Bescheids somit zugelassen werden.

4. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Danach können Genehmigungen und Zulassungen u.a. mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Die Nebenbestimmung zu 8. folgt daraus, dass bei der eingeschränkten Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV die atomrechtliche Überwachung erst mit dem Vollzug des Abrisses endet. Solange gehören die betroffenen Gebäude zur genehmig-

ten Anlage nach § 7 des Atomgesetzes.

5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nummer 3.9 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 22.09.2017 und 10.10.2017 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt C und Abschnitt E Nr. 2) beauftragt.
3. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.
4. Für eine Änderung der N-BAW-0109 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“ ist gemäß der Änderungsordnung des GKN eine Änderungsanzeige der Kategorie B vorzulegen, die der Zustimmung durch das UM bedarf.

5. Dieser Bescheid regelt nur die Freigabe nach § 29 StrlSchV, nicht den Abbruch kompletter Gebäude selbst. Gemäß Nummer 1.4 „Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I“ des Entscheidungsteils der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung GKN I ist der Abbruch von Gebäuden der atomrechtlichen Anlage GKN I nicht Bestandteil der insgesamt geplanten Maßnahmen.

gez. Barth